

Beziehung zwischen Individuum und Regierung in verschiedenen politischen Systemen

Autorin: Anna Rabiega

THEMA

Vergleich der bürgerlichen Freiheiten und der Menschenrechtsbestimmungen in demokratischen und nicht-demokratischen politischen Systemen.

KONTEXT

Der Aktivitätsplan ist für eine Gruppe von maximal 30 jungen Menschen im Alter von 16 Jahren und älter konzipiert. Er kann in den Fächern Geschichte (insbesondere 20. Jahrhundert), Sozialwissenschaften, Politische Bildung und ähnlichen Fächern oder in Workshops bei Veranstaltungen wie dem Tag der Menschenrechte an Schulen eingesetzt werden.

ZIELE

Verständnis für die Bedeutung und den Stellenwert bestimmter bürgerlicher Freiheiten und Menschenrechte.

LERNZIELE

- Die Schüler*innen sind in der Lage, die in einer Demokratie unbedingt zu beachtenden Freiheits- und Menschenrechte zu benennen.
- Die Schüler*innen verstehen und sind in der Lage zu argumentieren, wie die Freiheits- und Menschenrechte in einem politischen System rechtlich geschützt (reguliert) werden sollten, damit sie tatsächlich eingehalten und gewahrt werden.
- Die Schüler*innen erkennen die roten Fahnen, die Demokratie und Menschenrechte heutzutage gefährden.

BENÖTIGTE MATERIALIEN UND EQUIPMENT

Film/Zeitung/Artikel/Interview/Auszug aus einem Buch, in dem ein extremes Beispiel für ein nicht-demokratisches Regime dargestellt wird.

Kurze Passagen, die eine funktionierende Demokratie beschreiben (Material A)

Überblick über die Aktivitäten (Prozess)

Dauer: 90 Minuten

TEIL 1 : 45 MINUTEN

Einführung (20 Minuten):

Präsentation eines extremen Beispiels eines totalitären/autoritären Systems (kurzer Film, Zeitungsartikel, Auszug aus einem Buch, Interview) - durch die Lehrkraft/den Pädagogen; nicht zu deskriptiv - nur ein bisschen dramatisch, unglaublich - um die Schüler*innen zu fragen, wie es zu solchen Situationen kommt, was sie möglich macht.

Nach der Präsentation des Materials leitet die Lehrkraft eine kurze Diskussion ein, um die ersten Gedanken und Gefühle der Schüler*innen darüber zu erfahren, wie der Staat die Rechte des Einzelnen einschränkt und was es dem Staat ermöglicht, dies zu tun, sowie darüber, wie die Gesellschaft auf solche Menschenrechtsverletzungen reagieren könnte.

Das Beispiel kann ein Ereignis aus der Geschichte des eigenen Landes der Schüler*innen sein, aber der Lehrer/die Lehrerin kann auch eine der international bekannten Episoden von Konfrontationen zwischen Zivilgesellschaft und Regierung wählen, z.B.:

Tiananmen Square uprising:

<https://www.youtube.com/watch?v=AgSjn2xmOC4>

(fragment of "The Dawn of the Eye: the History of Film and TV News", episode "The Global Eye (Embattled Witness): 1989 - 1997")

<https://www.youtube.com/watch?v=umPVL4XuJoQ>

(Tiananmen Square 25 years later, CNN news coverage)

<https://www.youtube.com/watch?v=kMKvxJ-Js3A>

(Archive: Chinese troops fire on protesters in Tiananmen Square - BBC News)

<https://www.youtube.com/watch?v=VbKroPF3W5Q>

("It happened in Tiananmen Square - Al Jazeera English Documentary)

North Korea:

<https://www.youtube.com/watch?v=ufhKWfPSQOw>

(Escaping from North Korea in search of freedom, Yeonmi Park at One Young World speech)

<https://www.youtube.com/watch?v=Gqvvc0E2lQ4>

(interview with Yeonmi Park, author of "In Order to Live: A North Korean Girl's Journey to Freedom")

https://www.youtube.com/watch?v=f3e_9CEFGs8

(Hyeonsoo Lee explains her struggles of escaping North Korea)

Nazi Germany:

<https://www.youtube.com/watch?v=WVUAIPMsZ6Q>;

<https://www.youtube.com/watch?v=3RV14xFAFvg>

(What was life like for young people in Nazi Germany?)

<https://www.youtube.com/watch?v=hC05SbnDRSc> (Nazi policies towards women)

Cambodia:

<https://www.youtube.com/watch?v=3rtSZTVZVfs> (The Most Evil Man in History: Pol Pot)

<https://www.youtube.com/watch?v=yy8sw9pBJ6c> (Former Khmer Rouge soldier faces up to past)

Gruppenarbeit (20 Minuten):

Die Teilnehmer*innen finden sich in Gruppen von maximal fünf Personen zusammen (insgesamt sechs Gruppen).

Jede Gruppe erhält einen kurzen Text, der eine funktionierende Demokratie in einem der sechs Bereiche in einem fiktiven demokratischen Staat beschreibt (Material A):

Menschenrechte, insb. politische Freiheiten, z.B. Freiheit von Folter,
totale Kontrolle (Einschränkungen der Privatsphäre),
staatliche Institutionen,
Medien,
Parteiensystem,
Bildung, Zivilgesellschaft.

Jede Gruppe hat die Aufgabe, ein fünfminütiges Exposé eines Parteivorsitzenden vorzubereiten, in dem er auf überzeugende Weise Lösungen für die Demontage des demokratischen Systems in einem bestimmten Bereich vorstellt (mit einer Argumentation, die auch in der Realität verwendet werden könnte).

Präsentation der Gruppenarbeit (30 Minuten):

Präsentationen der Gruppenarbeit in Form von kurzen Exposés.

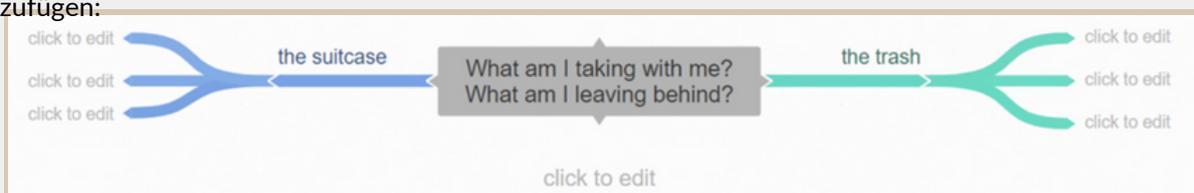
Abschlussteil (20 Minuten):

Das Plenum vergleicht die Ergebnisse und diskutiert sie. Sie geben an, was sie aus der Übung gelernt haben. Die Lehrkraft verteilt kleine Zettel (z. B. Post-it) in zwei Farben. Auf einem davon schreiben die Schüler*innen die nützlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die sie während des Unterrichts erworben haben - diese kommen in den „Koffer“ (die Schüler*innen kleben ihn unter dieser Kategorie an eine Tafel). Die anderen farbigen Zettel dienen dazu, Dinge aufzuschreiben, die die Schüler*innen nicht nützlich oder interessant fanden - diese kommen in den „Papierkorb“ (unter das Schild mit der Aufschrift „Papierkorb“ an der Tafel). Die Lehrkraft liest die Reflexionen der Schüler*innen über die Erfahrung vor - zuerst den Inhalt des „Papierkorbs“, dann den des „Koffers“.

ONLINE ANPASSUNG

Die Lektion lässt sich leicht auf eine Online-Bildungsumgebung übertragen. Die Gruppenarbeit (A.) sollte unter Verwendung von Programmen wie Microsoft Teams Rooms oder einem alternativen Verbindungskanal für die Schüler*innen, die jeder Gruppe zugewiesen sind, durchgeführt werden, wo die Schüler*innen das Thema diskutieren und Exposés vorbereiten. Die Schüler*innen könnten die Exposés auch als Hausaufgabe vorbereiten (unter Verwendung eines Online-Kanals ihrer Wahl für die Zusammenarbeit; die Exposés könnten auch von den Schüler*innen vorher aufgezeichnet werden) und sie für die Präsentation während des Online-Unterrichts bereithalten. Die Präsentation der Gruppenarbeit (B.) wird einfach online durchgeführt.

Der letzte Teil kann mit Hilfe einer Online-Plattform für Mindmapping, z. B. coggle.it, durchgeführt werden. Der Lehrer/Dozent erstellt ein Coggle-Diagramm (eine Mind Map) mit zwei Optionen - „der Koffer“ (nützliches Wissen und Fähigkeiten, die die Schüler*innen/Teilnehmer*innen während des Unterrichts erworben haben) und „der Müll“ (Dinge, die die Schüler*innen/Teilnehmer*innen nicht nützlich fanden) - und teilt den Link mit den Schüler*innen/Teilnehmern, die ihre Einträge unter den jeweiligen Kategorien hinzufügen:



die Lehrkraft liest dann die Reflexionen der Schüler*innen über die Erfahrung vor und lässt sie zu Wort kommen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- “Sophie Scholl: The final days” directed by Marc Rothemund
- “The killing fields” directed by Roland Joffé
- “The Lives of Others” directed by F. Henckel von Donnersmarck
- “Nineteen Eighty-Four” George Orwell (also “1984” movie directed by M. Radford)
- “The man versus the state” Herbert Spencer
<http://www.econlib.org/library/LFBooks/Spencer/spnMvSCover.html>
- “Individual Rights and Government Wrongs” Brian Phillips
- “Reconciling Individual Rights and Government Interests:
Madisonian Principles Versus Supreme Court Practice” David L. Faigman:
https://repository.uchastings.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1868&context=faculty_scholarship

IDEEN FÜR HAUSAUFGABEN

1. Sollte es in einer demokratischen Gesellschaft irgendwelche Einschränkungen für den politischen Pluralismus geben? Begründen Sie Ihre Antwort.
2. Beschreiben Sie Umstände, unter denen persönliche Freiheiten und soziale Gerechtigkeit miteinander kollidieren könnten. Welche Lösungen könnten angewandt werden?
3. Welche Formen der Bürgerbeteiligung am öffentlichen Leben garantieren Ihrer Meinung nach die größte Wirkung und warum?

Material A auf den folgenden Seiten

Das Material stellt Auszüge aus einer beispielhaften Verfassung des imaginären Staates “Demokratia” vor
MENSCHENRECHTE

Artikel 3

Die Freiheit und die Sicherheit der Person stehen unter dem Schutz der Gesetze.

Jede Beschränkung der Ausübung der konstitutionellen Freiheiten und Rechte darf nur durch Gesetz und nur dann erfolgen, wenn dies in einem demokratischen Staat zum Schutz der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der natürlichen Umwelt, der Gesundheit oder der öffentlichen Moral oder der Freiheiten und Rechte anderer Personen erforderlich ist. Solche Beschränkungen dürfen den Wesensgehalt der Freiheiten und Rechte nicht verletzen.

Artikel 23

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Die Anwendung körperlicher Züchtigung ist verboten.

Artikel 24

Die persönliche Unversehrtheit und Sicherheit ist für jedermann zu gewährleisten. Jede Freiheitsentziehung oder -beschränkung darf nur nach den im Gesetz festgelegten Grundsätzen und Verfahren vorgenommen werden.

Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, außer durch gerichtliche Entscheidung, hat das Recht, ein Gericht anzurufen, das unverzüglich über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet. Jeder Freiheitsentzug ist der Familie der entzogenen Person oder einer von ihr benannten Person unverzüglich mitzuteilen.

Jede festgenommene Person ist unverzüglich und in einer für sie verständlichen Weise über die Gründe der Festnahme zu unterrichten. Die Person ist innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme einem Gericht zur Prüfung des Falles zu übergeben. Die festgenommene Person wird freigelassen, wenn ihr nicht innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Übergabe an das Gericht ein von einem Gericht ausgestellter vorläufiger Haftbefehl mit Angabe der erhobenen Anklage zugestellt wird.

Jede Person, der die Freiheit entzogen wurde, ist menschenwürdig zu behandeln.

Jede Person, der unrechtmäßig die Freiheit entzogen wurde, hat Anspruch auf Entschädigung.

HUMAN RIGHTS

Artikel 37

Jede Person hat das Recht auf rechtlichen Schutz ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Ehre und ihres guten Rufes sowie auf freie Entscheidung über ihr persönliches Leben.

Artikel 38

Die Eltern haben das Recht, ihre Kinder nach ihren eigenen Überzeugungen zu erziehen.

Artikel 39

Die Freiheit und das Privatleben der Kommunikation sind zu gewährleisten. Einschränkungen dürfen nur vorgenommen werden in den Fällen und auf die Art und Weise erfolgen, die das Gesetz bestimmt.

Artikel 40

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist zu gewährleisten. Eine Durchsuchung der Wohnung, der Räume oder der Fahrzeuge darf nur erfolgen nur in den Fällen und auf die Art und Weise erfolgen, die durch das Gesetz bestimmt sind.

Artikel 41

Niemand darf zur Preisgabe von Informationen über seine Person gezwungen werden, es sei denn auf Grund eines Gesetzes.

Die öffentlichen Behörden dürfen nur die in einem demokratischen Rechtsstaat erforderlichen Informationen über die Bürger beschaffen, sammeln oder zugänglich machen.

Artikel 43

Die Gewissens- und Religionsfreiheit wird für jedermann gewährleistet.

Die Religionsfreiheit schließt die Freiheit ein, sich zu einer Religion zu bekennen oder eine Religion durch persönliche Entscheidung anzunehmen sowie diese Religion individuell oder kollektiv, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Gebet, Teilnahme an Zeremonien, Ausübung von Riten oder Unterricht zu bekunden.

Die Religionsfreiheit umfasst auch den Besitz von Heiligtümern und anderen Kultstätten zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gläubigen sowie das Recht des Einzelnen, unabhängig von seinem Aufenthaltsort religiöse Dienste in Anspruch zu nehmen. Die Eltern haben das Recht, ihren Kindern eine sittliche und religiöse Erziehung und Unterweisung im Einklang mit ihren Überzeugungen zu gewährleisten. Die Bestimmungen von Artikel 38, Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 47

Die Freiheit, sich friedlich zu versammeln und an solchen Versammlungen teilzunehmen, ist für jedermann gewährleistet. Beschränkungen dieser Freiheiten können durch Gesetz angeordnet werden.

Artikel 48

Die Vereinigungsfreiheit ist für jedermann gewährleistet.

Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten der Verfassung oder den Statuten zuwiderlaufen, sind verboten. Über die Zulassung einer Vereinigung zur Eintragung oder das Verbot ihrer Tätigkeit entscheiden die Gerichte.

Das Gesetz bestimmt die Arten von Vereinigungen, die einer gerichtlichen Eintragung bedürfen, das Verfahren für die Eintragung und die Formen der Aufsicht über diese Vereinigungen.

STAATLICHE INSTITUTIONEN

Artikel 8

Die Organe der öffentlichen Gewalt arbeiten auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen der Gesetze.

Artikel 9

Das Regierungssystem der Republik Demokratia beruht auf der Trennung und dem Gleichgewicht der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt und deren Gleichgewicht.

Die gesetzgebende Gewalt steht dem Parlament zu, die vollziehende Gewalt dem Präsidenten der Demokratischen Republik und dem Ministerrat, die richterliche Gewalt liegt bei den bei den Gerichten und Tribunalen.

Artikel 52

Jeder Bürger der Demokratischen Republik hat das Recht, an der Volksabstimmung teilzunehmen und den Präsidenten der Demokratischen Republik sowie die Abgeordneten zu wählen, wenn er spätestens am Tag der Abstimmung das 18.

der Republik Demokratia sowie die Abgeordneten zum Parlament und zu den Organen der örtlichen Selbstverwaltung zu wählen.

Artikel 51

Der Bürger hat das Recht, sich über die Tätigkeit der Organe der öffentlichen Gewalt sowie der Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zu informieren. Dieses Recht umfaßt auch den Erhalt von Informationen.

Über die Tätigkeit der wirtschaftlichen oder beruflichen Selbstverwaltungsorgane und anderer Personen oder Organisationseinheiten, die sich auf den Bereich beziehen, in dem sie die Aufgaben der öffentlichen Gewalt wahrnehmen und das kommunale Vermögen oder das Vermögen des Staatsschatzes verwalten.

Das Recht auf Information gewährleistet den Zugang zu Dokumenten und den Zutritt zu den Sitzungen der durch allgemeine Wahlen gebildeten kollektiven Organe der öffentlichen Gewalt mit der Möglichkeit, Ton- und Bildaufnahmen zu machen.

Beschränkungen der in den Absätzen. 1 und 2 genannten Rechte können durch Gesetz ausschließlich vorgeschrieben werden

zum Schutz der Freiheiten und Rechte anderer Personen und Wirtschaftssubjekte, der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder wichtiger wirtschaftlicher Interessen des Staates.

Artikel 55

Jeder hat das Recht auf eine gerechte und öffentliche Verhandlung seiner Sache ohne ungebührliche Verzögerung vor

vor einem zuständigen, unparteiischen und unabhängigen Gericht.

Ausnahmen von der Öffentlichkeit der Verhandlung können aus Gründen der Sittlichkeit, der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes des Privatlebens einer Partei oder aus anderen wichtigen privaten Interessen zugelassen werden. Die Urteile werden öffentlich verkündet.

MEDIEN

Artikel 14

Die Republik Demokratia gewährleistet die Freiheit der Presse und anderer Mittel der gesellschaftlichen Kommunikation.

Artikel 54

Die Freiheit der Meinungsäußerung, der Beschaffung und der Verbreitung von Informationen wird für jedermann.

Die vorbeugende Zensur der gesellschaftlichen Kommunikationsmittel und die Lizenzierung der Presse sind verboten. Das Gesetz kann für den Betrieb einer Rundfunk- oder Fernsehstation eine Genehmigung vorschreiben.

Artikel 113

Der Rundfunk- und Fernsehrat schützt das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Information sowie die Wahrung des öffentlichen Interesses an Rundfunk und Fernsehen.

Der Rundfunk- und Fernsehrat erläßt Vorschriften und faßt im Einzelfall Beschlüsse.

Artikel 114

Die Mitglieder des Rundfunk- und Fernsehrates werden vom Parlament und vom Präsidenten der Republik ernannt.

Ein Mitglied des Rundfunk- und Fernsehrates darf keiner politischen Partei angehören, einer Gewerkschaft angehören oder öffentliche Tätigkeiten ausüben, die mit der Würde ihres Amtes unvereinbar sind.

Artikel 115

Die Grundsätze und die Arbeitsweise des Rundfunk- und Fernsehrates, seine Organisation und die näheren Grundsätze

PARTEIENSYSTEM

Artikel 17

Die Demokratische Republik gewährleistet die Freiheit der Gründung und der Tätigkeit der politischen Parteien. Politische Parteien beruhen auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und der Gleichheit der polnischen Bürger und haben zum Ziel, die Gestaltung der Politik des Staates mit demokratischen Mitteln zu beeinflussen.

Die Finanzierung der politischen Parteien ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Artikel 19

Politische Parteien und andere Organisationen, deren Programme auf totalitären Methoden beruhen, sowie solche, deren Programme oder Tätigkeiten Rassen- oder Nationalhass, Gewaltanwendung zur Erlangung der Macht oder zur Beeinflussung der Staatspolitik unterstützen oder die Geheimhaltung ihrer eigenen Struktur oder Mitgliedschaft vorsehen, sind verboten.

ZIVILGESELLSCHAFT

Artikel 78

Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sind freiwillige Selbstverwaltungsorgane oder -organisationen, die zur Verfolgung der im wesentlichen nicht auf Gewinn gerichteten Ziele ihres Gründers oder ihrer Mitglieder gegründet wurden. Sie umfassen keine politischen Parteien.

Artikel 79

NGOs genießen das Recht auf freie Meinungsäußerung.
Die NGOs sind frei, ihre Ziele zu verfolgen, vorausgesetzt, dass sowohl die Ziele als auch die eingesetzten Mittel mit den Erfordernissen einer demokratischen Gesellschaft vereinbar sind.

Artikel 80

Die NGOs unterliegen keiner behördlichen Weisung.
Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, die eine NRO betreffen, unterliegen der verwaltungsrechtlichen Kontrolle und können von der NRO vor einem unabhängigen, unparteiischen und voll zuständigen Gericht angefochten werden.

Artikel 81

NRO mit Rechtspersönlichkeit sollten dieselben Befugnisse wie andere juristische Personen haben und den für diese juristischen Personen allgemein geltenden verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Verpflichtungen und Sanktionen unterliegen.
Der für die NRO geltende rechtliche und steuerliche Rahmen sollte ihre Gründung und ihre weitere Tätigkeit fördern.



Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

The content of these materials does not reflect the official opinion of the European Union.
Responsibility for the information and views expressed in the materials lies entirely with the author(s).